

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
2.2	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (nur schriftlich) (Drucksache Nr. 53/23) entgegen. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie der Flüchtlingsfonds für die kommenden Jahre so ausgestattet werden kann, dass die EKHN weiter ihrer Verantwortung gegenüber geflüchteten Menschen gerecht werden kann. Ebenfalls bittet sie zu prüfen, ob ggf. durch Umschichtung bisher nicht verbrauchter Mittel eine effektivere Unterstützung geflüchteter Menschen erreicht werden kann. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode hierzu in der Frühjahrstagung 2024 zu berichten und Vorschläge für die weitere Unterstützung geflüchteter Menschen zu unterbreiten.</p>	<p>Die gegenwärtig im Flüchtlingsfonds vorhandenen Finanzmittel (Stand Januar 2024) erscheinen ausreichend zu sein, um die Maßnahmen und Unterstützungssysteme im Rahmen der 2015 von der Synode beschlossene Konzeption (vgl. DS 65/15) bis Ende 2025 sicher zu stellen.</p> <p>Für die 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode (November 2024) wird der Synode eine Auswertung der aus Mitteln des Flüchtlingsfonds geförderten Projekte, Maßnahmen, Initiativen und Stellen vorgelegt. Die Auswertung ist Grundlage für ein Konzept, das die Verstetigung der Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN über 2025 hinaus zum Ziel hat. Dieses Konzept wird ebenfalls der Synode im November 2024 vorgelegt werden. Ein damit verbundener Finanzbedarf kann dann in die Haushaltsplanungen 2026/2027 einfließen.</p> <p>Federführung: OKR Knoche</p>
2.4	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2022 (Drucksache Nr. 55/23) entgegen. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, weiterhin zu überlegen, wie Übernachtungshäuser mit kirchennaher Bindung unterstützt werden können, damit unsere kirchlichen Gruppen auch in der Zukunft einen Platz in einer kirchlichen Herberge finden.</p>	<p>Zu Jahresende 2023 wurde turnusgemäß die Evaluation der Häuser in EKHN- und in EKHN-naher Trägerschaft beauftragt. Die Ergebnisse sollen Ende des 1. Quartals 2024 vorliegen. Die Auswertung wird Grundlage für die weiteren Überlegungen zur möglichen Unterstützung von Häusern sein. Bis zur Herbstsynode soll ein Ergebnis vorliegen.</p> <p>Federführung: Annette Frenz</p>
3.1	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache</p>	<p>In der Sitzung der Kirchenleitung vom 19.12.2023 wurde gemeinsam zusammengetragen, welche Mitglieder der Kirchensynode für die Lenkungsgruppe ekhn2030 angefragt werden könnten. Dabei war im Blick, dass die Mitglieder der</p>

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
	<p>Nr. 58/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zusätzlich zu den beiden KSV-Mitgliedern zwei weitere Synodale in die Lenkungsgruppe zu berufen und dies im Rahmen des regelmäßigen Berichts gegenüber der Synode nachvollziehbar zu begründen.</p>	<p>Lenkungsgruppe sich durch unterschiedliche Fachlichkeiten und Erfahrungen in ihren Ämtern und Ehrenämtern ergänzen können.</p> <p>Im Anschluss an die Sitzung der Kirchenleitung wurden die Synodenmitglieder von Stellvertretender Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf angefragt.</p> <p>Folgende Mitglieder aus der Dreizehnten Kirchensynode haben sich bereit erklärt, in der Lenkungsgruppe ekhn2030 mitzuwirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frau Susanne Koch, Mitglied des Rechtsausschusses, Dekanat Gießener Land • Herr Stefan Majer, Mitglied des Bauausschusses, berufenes Mitglied der Synode <p>Die erste Sitzung der Lenkungsgruppe ekhn2030 fand am 26.01.2024 statt, in der sich die Lenkungsgruppe formiert hat.</p> <p>Federführung: Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf, Dr. Annette-Christina Pannenberg</p>
3.3	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ – Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten (Drucksache Nr. 60/23) entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Die Stellenkürzung von vier auf drei Professorenstellen für die Vikarsausbildung hat nicht eine Kürzung des Fachs Religionspädagogik zur Folge. Die Religionspädagogik bleibt auch nach einer Kürzung gleichwertiges Fach. Der Synode wird ein neues Konzept für die Vikarsausbildung bis 2026 vorgelegt.</p>	<p>Die Ausbildung in allen pastoralen Handlungsfeldern im praktischen Vorbereitungsdienst ist unerlässlich. Hierbei hat sich besonders seit der Reform des Vikariates 2022 die stärkere interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Professuren am Theologischen Seminar bewährt.</p> <p>Dabei ist auch die Ausbildung in allen Bereichen der Religionspädagogik (Elementarpädagogik, Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit, Erwachsenenbildung) im praktischen Vorbereitungsdienst unerlässlich. Die Streichung einer Professur am Theologischen Seminar greift tief in die Architektur der Ausbildung am Seminar ein. Daher wird ein neues Konzept für die zweite, praktische Ausbildungsphase, das die interdisziplinäre Zusammenarbeit am Theologischen</p>

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
		<p>Seminar, darunter auch alle Bereiche der Religionspädagogik, sowie die vorhandenen Ressourcen im Blick behält, entwickelt. Hierbei ist zu prüfen, in wie weit eine Kooperation mit anderen, benachbarten Landeskirchen sinnvoll möglich ist.</p> <p>Federführung: OKR Dr. Ludwig</p>
3.4	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Zukünftige Finanzaufweisungen an die Diakonie Hessen e. V., die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf (Drucksache Nr. 75/23 B) entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Mit Blick auf mögliche Härten und um die Kosten der notwendigen Umstrukturierung aufzufangen und betriebsbedingte Kündigungen in der Diakonie Hessen zu vermeiden, wird die Kirchenleitung beauftragt, aus Mitteln bevorstehender positiver Jahresabschlüsse eine befristete zweckbestimmte Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e. V. zu bilden.</p>	<p>Der Antrag bezüglich der zweckbestimmten Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e. V. ist durch den Beschluss der Herbstsynode (s. Beschluss zu Beschluss 1. der Drucksache Nr. 75/23 B) befürwortet und die Bildung einer Rücklage in Auftrag gegeben worden. Die Höhe der aus Sicht der DH benötigten Beträge wird im Rahmen der Vorlage eines Organisationsentwicklungsplans durch die DH, der im Frühjahr 2024 zu erwarten ist, noch genauer bestimmt werden. Derzeit ist noch nicht abschätzbar, ob ein sich hiernach ergebender Betrag 1:1 berücksichtigt werden kann oder zunächst eine pauschale zweckbestimmte Rücklage gebildet werden soll. Die finanziellen Möglichkeiten der Jahresabschlüsse werden noch analysiert. Aus Finanzsicht ist einerseits darauf zu achten, dass die zusätzliche Unterstützung, die letztlich einer zeitlichen Streckung der Kürzungen gleichkommt, die gewünschten Wirkungen entfaltet, andererseits aber auch der Höhe nach und zeitlich begrenzt werden kann, um den strukturellen Einspareffekt nicht zu konterkarieren.</p> <p>Federführung: OKR Hinte, OKR Schwindt</p>
3.5	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Beschlüsse zum Arbeitspaket 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ und ekhn2030 – Abschlussbericht des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ (Drucksachen Nr. 08/23 und Nr. 08-1/23 B)</p>	<p>In 2024 soll beraten werden, welches Evaluationsverfahren zu welchem Zeitpunkt sinnvoll erscheint und wer damit beauftragt werden kann.</p> <p>Federführung: Wilsdorf</p>

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
	entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu den beiden Zukunftskonzepten aus dem AP6 und AP7 einen Bericht zur Lage der Umsetzungen innerhalb der Fläche der EKHN (Dekanate, Nachbarschaftsräume, ...) der Kirchensynode vorzulegen. Vorschlagsweise soll dies im Meilensteinjahr 2025 und im Sinne einer Evaluation geschehen.	
3.6	Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.	Bei der Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung werden die genannten Indikatoren eingearbeitet und bei der Auswertung berücksichtigt. Hierzu wird externe Expertise notwendig sein, was in der konkreten Projektplanung berücksichtigt wird. Im Rahmen des nächsten Personalberichtes zur Einbringung des Haushaltes wird über den Fortschritt und erste Ergebnisse des Projektes berichtet werden. Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Rahn, Herrenbrück
3.7	Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030 (Drucksache Nr. 92/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Die im Papier als „Ultima Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung wie beschrieben auf S.3 Punkt 4, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.	<i>Separater Bericht</i>
7.4	Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 67/23 G) mit Änderung in zweiter und dritter Lesung. Die Kirchensynode leitet den folgenden Entschließungsantrag an den Theologischen	Die Kirchenleitung hat im Dezember 2023 beschlossen, eine vorläufige Orientierungshilfe zu Dienstzeiten im Pfarrdienst zur Erprobung an die Dekanate zu übermitteln. Dies ist ein erster Schritt auf dem Weg zur Erstellung einer Handrei-

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
	<p>Ausschuss weiter: Die Kirchensynode beauftragt den Theologischen Ausschuss, die ekklesiologischen und pastoraltheologischen Implikationen, die mit der Bildung von Nachbarschaftsräumen und Verkündigungsteams einhergehen, aufzuarbeiten und der Synode auf ihrer Herbsttagung 2024 (7. Tagung) einen Bericht vorzulegen. Die Kirchensynode leitet den folgenden Entschließungsantrag an den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (federführend), Rechtsausschuss und Verwaltungsausschuss sowie die Kirchenleitung weiter: Die Kirchenleitung wird gebeten, für die inhaltliche Gestaltung der Nachbarschaftsräume und der Verkündigungsteams Leitlinien für die Verkündigungsteams und die KV zu erstellen, in denen die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst kurz dargestellt werden.</p>	<p>chung für die Entwicklung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst im Nachbarschaftsraum und damit zur Frage der inhaltlichen Gestaltung der Nachbarschaftsräume.</p> <p>Die Handreichung soll Hinweise für die gemeinsame Arbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen enthalten. Sie befindet sich, inklusive quantifizierender Dienstzeitenregelung für den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst seit Oktober 2023 in der gemeinsamen Erarbeitung von Dezernat 1 und Dezernat 2. Die Fertigstellung wird im Frühsommer 2024 avisiert.</p> <p>Federführung: OKRin Dr. Winkelmann, OKR Schuster</p>
8.6.	<p>Die Kirchensynode beschließt die um den folgenden Beschlussvorschlag erweiterten Beschlussvorlagen der Kirchenleitung zum strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 77/23 B): Beschlussvorschlag 7: Bis 12/2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein.</p>	<p>Die Maßnahmen werden umgesetzt und in enger Verbindung mit der Weiterarbeit an QT 5 Verwaltungsentwicklung gesteuert. Ein ausführlicher Bericht über den Fortgang der Maßnahmen erfolgt regelmäßig im Rahmen des Berichts der Kirchenleitung.</p> <p>Federführung: Kaplan, OKR Karrock</p>



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 13.03.2024
hier: Beschluss Nr. 3.7 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-6.2 (Scht)

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030 (Drucksache Nr. 92/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Die im Papier als „Ultima Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung wie beschrieben auf S.3 Punkt 4, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Der Auftrag an die Kirchenleitung bezieht sich auf die in der Drucksache unter „ultima ratio“ genannten „Maßnahmen zur Verringerung der Personalaufwendungen und der Zuweisungen“. In der beschlossenen Drs. 04/22, Seite 17 betragen sie insgesamt 14 Mio. € bis 19 Mio. €. Die Personalaufwendungen werden dort benannt mit: „Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 5%“ und umfassen dort 9 Mio. € bis 2030 einzusparende Mittel: etwa 4 Mio. € bei Absenkung der prozentualen Besoldungshöhe des Bundes und etwa 5 Mio. € Versorgungsentlastung. Die Umsetzung des Antrags bedeutet bezogen auf den Personalaufwand beide Bereiche aus dem 140 Mio. € Einsparziel 2030 herauszunehmen, also auch die Versorgung und nicht etwa nur die besoldungsrelevante Größe. Das liegt an der rechtlich kaum möglichen Entkopplung der Versorgungs- von der Besoldungsentwicklung, solange die EKHN sich am Bundesbesoldungsrecht orientiert und damit gem. §9 (2) Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) keine von §70 Beamtenversorgungsgesetz abweichende Regelung zur Anpassung der Versorgungsbezüge vornehmen kann. Letztere verändern sich stets unmittelbar analog zur Besoldungsanpassung mit dem Faktor 0,9901 (§5 (2) Beamtenversorgungsgesetz).

Eine Entkopplung von Besoldung und Versorgung über entsprechende Gesetzesänderung durch die Synode wäre grundsätzlich möglich (Landes- statt Bundesbesoldung plus abweichende Anpassung der Versorgungs- von der Besoldungsdynamik). Dies kollidierte aber mit den jahrelangen Bestrebungen in diesem Thema, EKD-weit eher zu einheitlichen oder zumindest vergleichbaren Regelungen zu gelangen und auch mit dem synodalen Richtungsbeschluss zum AP 5 Beihilfe und Versorgung (Drs. 10-/22). Mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung und Personalbindung der EKHN ist hier langfristig umsichtig zu agieren.

Die bewusste Herausnahme der Absenkung des Besoldungsniveaus aus den Einsparzielbeiträgen für ekhn2030 kann finanzpolitisch keine unbedingte Abkehr von solchen Eingriffen sein: Mindestens als „Notfall“-Maßnahme bei deutlich einbrechenden Kirchensteuermitteln oder sonst nicht erreichbarbarem Einsparumfang muss sie weiterhin als eine der wenigen unmittelbar und zeitnah wirksamen Stellschrauben zur Entlastung des gesamtkirchlichen Haushalts und damit eine Handlungsoption bleiben.

Im Ergebnis entsteht durch die Ausklammerung der Besoldung und Versorgung eine Lücke von rund 9 Mio. € beim Einsparziel, die - wenn daran festgehalten wird - durch andere geeignete, noch zu beschließende Maßnahmen zu füllen wäre. Aufgrund der Notwendigkeit, das Einsparziel von 140 Mio. EUR unabhängig hiervon zu erreichen, werden zusätzliche Einsparschritte

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 13.03.2024
hier: Beschluss Nr. 3.7 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-6.2 (Scht)

vorgeschlagen. Eine Einsparung könnte sich zum einen durch die Absenkung des Höchstalters für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ergeben. Einsparungen ergäben sich bei angenommenen 10 Verbeamtungen weniger in Höhe von jährlich rund 250.000 € laufenden Personalkosten bzw. 1,5 Mio. € in 2030. Nimmt man eine vorläufig geschätzte mittlere Entlastung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen von rund 450.000 € jährlich bzw. 2,7 Mio. € in 2030 hinzu, könnten so insgesamt knapp 4,2 Mio. € Einsparungen erbracht werden. Zum anderen durch die Pfarrstellenentwicklung (zu AP 2 zugeordnet), da mittlerweile von eher 900 als 950 Stellen in 2030 ausgegangen werden kann. Dies wird sich neben den rund 7 Mio. € unmittelbaren geringeren Besoldungs- (-4 Mio. €), Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen (-3 Mio. €) auch in den Rückstellungszuführungen für Pensionen und Beihilfen bemerkbar machen und als ein Parameter in das nächste langfristige versicherungs-mathematische Prognose-Gutachten einfließen.

Eine Entscheidung über die zusätzliche Maßnahmen - sowie ggf. einen weiteren Ausgleich für nicht erfolgende Kürzungen bei der Grundzuweisung für Kirchengemeinden und Dekanate in Höhe von 5 -10 Mio. € - steht noch vor Ablauf des Meilensteinjahres 2025 bevor, wenn über die bis 2030 zu erbringende Gesamteinsparsumme von 140 Mio. € oder mehr erneut zu befinden ist.

Federführung: OKRin Schönthal